



Förderaufruf des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg zur „Start-up BW Acceleratoren - Entwicklung von Gründungsvorhaben mit hohem Potential im Rahmen der Landeskampagne Start-up BW“ vom 12. Oktober 2020

1. Hintergrund

Ziel der Landesregierung Baden-Württemberg ist es zum einen, die Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftliche Stärke des Landes zu erhalten und zum anderen, den Ruf als Gründerland national und international zu stärken. Um dies zu erreichen, hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (Wirtschaftsministerium) im Jahr 2017 die Landeskampagne „Start-up BW“ initiiert.

Unter dem Dach dieser Kampagne arbeiten die gründungsunterstützenden Institutionen des Landes gemeinsam an diesem Ziel und haben ein breites Portfolio entwickelt. Dieses reicht von der Entwicklung der Gründungskultur an Schulen und Hochschulen über die Unterstützung klassischer Gründungen bis hin zur Förderung von Start-ups mit hohem Potenzial.

Baden-Württemberg verfügt über eine heterogene Start-up-Landschaft, deren Schwerpunkt auf Business-to-Business-Geschäftsmodellen liegt. In diesem Bereich sind viele Start-ups mit ihren verschiedenen Branchen- und Technologieschwerpunkten national und auch international gut aufgestellt.

Dennoch stellt gerade die frühe Phase eines jungen Unternehmens, wenn das Geschäftsmodell entwickelt wird, die erste Finanzierungsrunde ansteht und der Schritt vom Prototyp zum Markteintritt erfolgen muss, eine besonders große und entscheidende Herausforderung für die Gründerinnen und Gründer dar.

In dieser unternehmerischen Frühphase unterstützen Start-up BW Acceleratoren die Start-ups intensiv und umfassend. Dabei sind sie in ausgewählten

Branchen- und Technologieschwerpunkten hoch spezialisiert und in ein entsprechendes Netzwerk eingebunden.

Das Wirtschaftsministerium fördert mit diesem Aufruf Start-up BW Acceleratoren zur Unterstützung von Start-ups gemäß den folgenden Bestimmungen. Für die Förderung und für den Förderzeitraum stehen insgesamt bis zu 3,75 Mio. Euro aus dem vom Landtag beschlossenen Staatshaushalt 2020/2021 bereit.

2. Zielsetzung und Gegenstand der Förderung

In wissens- und technologiebasierten Branchen ist die Gründungsintensität in Baden-Württemberg noch ausbaufähig. Die besonderen Herausforderungen bei der Entwicklung von marktorientierten Geschäftsmodellen aus Technik- und Dienstleistungsinnovationen sowie der wesentlich schwierigere Zugang zu Kapital führen bereits in der Vorgründungsphase zu hohen Ausfallquoten.

Vor diesem Hintergrund unterstützt das Wirtschaftsministerium technologie- oder branchenspezifische Zentren zur Unterstützung von Gründungsvorhaben mit hohem Potential. Diese professionalisieren und beschleunigen die Entwicklungsprozesse innovativer Start-ups. Entsprechende Ansätze werden „Acceleratoren“ genannt – im Rahmen der Landeskampagne sind dies „Start-up BW Acceleratoren“.

Ziel der Förderung ist, sachgerechte Strukturen und Angebote zu schaffen, die den hohen Ansprüchen von innovativen Gründungswilligen, von reputierten Partnerorganisationen, Fachberaterinnen und Fachberatern sowie von Investoren und Business Angels gerecht werden. Die in den Start-up BW Acceleratoren betreuten Gründungsprojekte sollen dazu beitragen, die Gründungsdynamik in Baden-Württemberg im Hightech-Bereich sowie im Bereich innovativer Dienstleistungsfelder weiter zu erhöhen.

In den Start-up BW Acceleratoren sollen marktfähige Prototypen und Dienstleistungskonzepte sowie darauf aufbauende Geschäftsmodelle realisiert, der

Zugang zu Start-up BW Pre-Seed und Seedfinanzierung unter Einbindung von Business Angels, Fonds und VC-Gesellschaften organisiert und die Übersiedlung an geeignete Standorte (z.B. Gründerzentren und Technologieparks) unterstützt werden.

Zu den wesentlichen **Aufgaben** innerhalb der Projekte gehören beispielsweise:

- Rekrutierung von Gründungsvorhaben und deren Auswahl
- Betreuung und Mentoring (kompetente/r Ansprechpartner/in sein, Analysegespräche führen und den konkreten Unterstützungsbedarf klären, Meilensteine definieren, die Entwicklung des Geschäftsmodells unterstützen und bei Bedarf alternative Modelle/Vorgehensweisen aufzeigen, zu möglichen strategischen Ausrichtungen und über Finanzierungsoptionen aufklären)
- Entwicklung und Durchführung von BootCamps, Trainings, Seminaren, Workshops, Hospitationen etc.
- Vermittlung von Referenzaufträgen
- Vermittlung von Frühphasenfinanzierung (z.B. Zugang zu- und Begleitung von Start-up BW Pre-Seed, zu Business Angels und VC-Gesellschaften)
- Vermittlung von Expertenberatung (z.B. an die Träger der EXI-Beratungsgutscheine)
- Unterstützung bei Förderanträgen
- Flankierende Aufgaben, z.B. des Marketings und der Öffentlichkeitsarbeit sowie administrative Unterstützung.
- Internationalisierung der Acceleratortätigkeiten

Beim Management und den die Gründungsvorhaben betreuenden Mitarbeiter/-innen soll es sich um erfahrene Fach- und Führungskräfte handeln, welche idealerweise selbst unternehmerisch tätig waren und/oder Erfahrungen in der Vorgründungs-/ Unternehmensberatung bzw. im Bereich Start-up-Finanzierung mitbringen.

Im Leitbild des Start-up BW Accelerators soll die Wertschätzung der Vielfalt von Mitarbeiter/-innen verankert sein und bei der Auswahl derselben – einschließlich der Business Angels, Referent/-innen und Teilnehmer/-innen – Berücksichtigung finden. Dies kann dazu beitragen, gezielt Vorbilder (role models) für gründungswillige Frauen oder Menschen mit Migrationshintergrund zu schaffen.

Das geförderte Personal der Start-up BW Acceleratoren führt selbst grundsätzlich keine vertiefenden betriebswirtschaftlichen Beratungen durch. Potenzielle Gründungsinteressierte können auf die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds geförderten „EXI-Beratungsgutscheine für Gründer/-innen“ verwiesen werden.

Erwünscht ist, dass die Aufgaben der Start-up BW Acceleratoren grundsätzlich von internem Personal mit einem Stellenumfang von mindestens 50% wahrgenommen werden. Honorarausgaben sind nur in untergeordnetem Umfang, z.B. für Referententätigkeiten förderfähig.

Die **Zielgruppe** der in den Start-up BW Acceleratoren betreuten Gründungen richtet sich an Einzelpersonen oder Gründungsteams nach Art. 22 Abs. 2 AGVO,

- die planen, eine gewerbliche oder freiberufliche selbständige Tätigkeit in Baden-Württemberg aufzunehmen (Existenzgründung),
- die eine Geschäftsidee haben, die wachstumsorientiert ist und zudem einen überdurchschnittlichen Innovationsgrad aufweist,
- die in der Betreuungsphase im Start-up BW Accelerator ein Geschäftsmodell entwickeln wollen, das noch nicht am Markt eingeführt ist. Die als Endprodukt anvisierten Waren und Dienstleistungen sollen in dieser Phase zur Marktreife gebracht werden; und
- deren Start-up mittel- bis langfristig mindestens ein existenzsicherndes Einkommen erwarten lässt,
- deren Gründungszweck zur Erreichung der [Sustainable Development Goals](#) beiträgt,

Zur Existenzgründung zählen die Neugründung und die Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit.

Eine wiederholte Gründung im Vollerwerb kann im Start-up BW Accelerator betreut werden, wenn diese in einer anderen Branche oder in einem anderen Technologiefeld erfolgen soll und beabsichtigt ist, die bisherige unternehmerische Tätigkeit aufzugeben. Eine bloße Ausweitung der unternehmerischen Tätigkeit gilt als Diversifikation und zählt nicht als beabsichtigte Existenzgründung im Sinne dieses Projektauftrags.

Es ist ausdrücklich erwünscht, dass alle Gründungswilligen, also beispielsweise auch Studierende oder Wiedereinsteiger/-innen betreut werden, sofern sie die genannten Kriterien erfüllen.

Mit ihrer konzentrierten Technologie-, Unternehmensentwicklungs- und Marktkompetenz sollen die Start-up BW Acceleratoren mindestens landesweite, bis hin zur nationaler und internationaler Attraktivität hinsichtlich der zu betreuenden Gründungswilligen entfalten.

3. Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt als Modellvorhaben im Rahmen der Landeskampagne Start-up BW und wird gewährt auf Grundlage

- des §44 in Verbindung mit §23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO); insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.
- des §10 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung (MFG) vom 19. Dezember 2000
- des Art. 22 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3)

Die Förderung des Wirtschaftsministeriums ist eine freiwillige Leistung, für die nur in begrenztem Umfang Landeshaushaltsmittel zur Verfügung stehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung eines Zuwendungsbescheids und auf Kostenübernahme. Auch bei vollständiger Erfüllung der hier genannten Kriterien liegen Form und Umfang der Beteiligung in der Auswahlentscheidung des Wirtschaftsministeriums.

4. Antragsberechtigte / Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften.

Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind:

- Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO
- Unternehmen, welche die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen
- Natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.
- Unternehmen, die einer Rückförderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung von Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Dem Antrag sollen ergänzende Unterlagen (Referenzen) beigefügt werden, in denen die bisherigen Erfahrungen und Kenntnisse des Antragstellers im Bereich der Betreuung und der Begleitung von Gründungsvorhaben mit hohem Potential dargelegt sind.

5. Projektlaufzeit, Art und Umfang der Zuwendung

Die Laufzeit der Projektförderung beginnt frühestens am 1. Januar 2021 und endet spätestens am 31. Dezember 2023.

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses (Projektförderung) gewährt. Der Zuschuss beträgt 80%. Eigene Mittel des Antragstellers und/oder Finanzierungsbeiträge Dritter sind in Höhe von 20% der zuschussfähigen Ausgaben zu decken und anzusetzen.

Förderfähig sind direkte Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile für Projektmitarbeitende, welche die unter dem Punkt 2. „wesentliche Inhalte“ beschriebenen Aufgaben sowie weitere aus diesem Aufruf resultierenden projektspezifischen Pflichten wahrnehmen. Diese Personalausgaben sind bis maximal 92.000 Euro pro Jahr und Vollzeitstelle förderfähig. Auf das Besserstellungsverbot gem. 1.2 ANBest-P wird hingewiesen.

Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalkosten wird ein Aufschlag von 15% zur Deckung der indirekten Kosten des Projekts gewährt (Pauschale). Weitere direkte Ausgaben sind nicht förderfähig und weitere Kostenpositionen sind nicht geöffnet.

Bei den Personalausgaben kann es sich um Ausgaben für fest bzw. befristet angestelltes Personal in Voll-/ mind. 50% Teilzeitbeschäftigung handeln, die für das Projekt mit einem bestimmten Zeitkontingent freigestellt bzw. eingesetzt werden. Wird eigenes Personal für das Projekt freigestellt, sind dem Antrag Freistellungserklärungen als Anlage beizufügen.

Honorarausgaben für externe Projektmitarbeitende sind generell im untergeordneten Umfang, z.B. für Referententätigkeiten förderfähig. Honorare sind bis zu einem Tagessatz von 800 Euro zuschussfähig. Werden von Honorarkräften außerhalb der Honorarausgaben zusätzliche Kosten wie Reisekosten, Spesen o.ä. in Rechnung gestellt, sind diese nicht als direkte Personalausgaben förderfähig und nicht im Projekt abrechenbar.

Zur Finanzierung der bezuschussten Ausgaben dürfen keine weiteren Zuschüsse aus Mitteln des Landes eingesetzt werden. Des Weiteren dürfen Beratungen, die aus Zuschüssen des Bundes oder des Landes finanziert werden, nicht nochmals aus diesem Projektauftrag gefördert werden.

Die Einzelförderung von Start-ups im Sinne dieses Aufrufs ist auf maximal 400.000 Euro pro Unternehmen und Vorhaben begrenzt. Die Kumulierungsregeln in Art. 8 AGVO sind zu beachten.

Die mittelbare Förderung der Start-ups nach diesem Förderaufruf erfolgt in Form von Zuschüssen.

6. Voraussetzungen für die Förderung

Neben Punkt 4. ist die ausführliche Beschreibung des Betreuungs- und des beantragten Start-up BW Acceleratorenkonzepts Voraussetzung:

- Branchen- bzw. Technologiefokus
- Potenzial der einschlägigen Gründungsvorhaben (qualitativ und quantitativ)
- Organisation und Kooperationspartner des Antragstellers
- Zugang zur Zielgruppe
- Rekrutierungsmaßnahmen/-prozess (regional, national, international)
- Auswahlkriterien/-prozess der Gründungsvorhaben
- Geplante durchschnittliche Verweildauer eines Gründungsvorhabens im Start-up BW Accelerator
- Inhaltliche Ausgestaltung des Leistungsangebots
- Arbeitsteilung mit anderen gründungsrelevanten Institutionen (vor- und nachgelagert und ggf. auch parallel zur Betreuungsphase)
- Benennung und Zuordnung der Stellenanteile des vorgesehenen Projektpersonals und seiner Qualifikationen, Berufserfahrungen, Branchen- und Technologiekompetenzen (soweit zur Antragstellung möglich)

- Geplante Anzahl der begleiteten Gründungsvorhaben, die umfassend betreut und begleitet werden, pro Förderjahr (erwünscht sind mindestens 15). Bitte legen Sie in diesem Zusammenhang dar, mit welcher Grundgesamtheit an Gründungsvorhaben Sie rechnen, welche im Rahmen des Projekts gesichtet werden müssen, um die Teilnehmenden an der Maßnahme für Gründungsvorhaben mit hohem Potenzial auszuwählen.

Die Betreuung und Begleitung der Gründungsvorhaben hat neutral zu erfolgen. Das heißt unter anderem, dass vor oder während des Beratungs- bzw. Begleitungsprozesses eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem bezuschussten internen und externen Personal bzw. dem Projektträger/dem bezuschussten Start-up BW Accelerator und dem/den potentiellen Gründer/n über eine finanzielle Beteiligung an dem zu gründenden bzw. zu übernehmenden Unternehmen nicht geschlossen werden darf.

Gleiches gilt für vertragliche Vereinbarungen über einen (künftigen) personellen Einsatz (z.B. als Geschäftsführer/in).

Neutralität ist auch dann nicht gegeben, wenn entsprechende Vereinbarungen zugunsten von Ehe-/eingetragenen Lebenspartnern oder Verwandten geschlossen werden.

7. Auswahlverfahren

Die Auswahl der eingereichten Projektanträge durch das Wirtschaftsministerium erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen einschließlich einer gesicherten Gesamtfinanzierung
- Fachliche Qualität des Vorhabens
- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) des Antragstellers und der Kooperationspartner
- Angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis
- Berücksichtigung der Chancengleichheit

Bei Bedarf erfolgt ein weiteres Ranking zwischen den konkurrierenden Anträgen mit demselben Branchen-/Technologiefokus.

Das Projekt ist im Antrag so zu beschreiben, dass es anhand dieser Kriterien beurteilt werden kann. Der Antragsteller ist für die Vollständigkeit der Antragsunterlagen verantwortlich. Das Wirtschaftsministerium ist nicht verpflichtet, fehlende Unterlagen nachzufordern. Im Rahmen des Auswahlverfahrens können Antragsteller zu einer persönlichen Projektpräsentation eingeladen werden.

Der eingereichte Antrag, einschließlich Kosten- und Finanzierungsplan, ist verbindlich und kann vom Antragsteller im Rahmen des Antragsverfahrens nicht nachträglich geändert werden.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

8. Aufbewahrungspflichten und Prüfrechte

Die für eine eventuelle Förderung relevanten Unterlagen sind zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Das Wirtschaftsministerium und der Rechnungshof Baden-Württemberg sind gegenüber dem Zuwendungsempfänger zur Prüfung der Fördermaßnahme berechtigt. Dies schließt ggf. auch Erhebungen vor Ort ein.

9. Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung

Mit Antragstellung erklären sich die Antragsteller damit einverstanden, dass im Falle einer Förderung alle im Antrag enthaltenen Angaben inklusive der personenbezogenen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung bzw. Projektabwicklung im Wirtschaftsministerium und bei der mit der verwaltungstechnischen Abwicklung beauftragten L-Bank gespeichert, verarbeitet und im

Rahmen eines Projekt- und Programmcontrollings ggf. inklusive Evaluierung ausgewertet werden. Informationen zum Datenschutz, insbesondere die Informationen gem. Art. 13, 14 DS-GVO, finden Sie unter auf der [Website](#) des Wirtschaftsministeriums.

10. Einreichungsfrist, Ansprechpartner

Anträge sind vom Antragsteller auf den dafür vorgesehenen Vordrucken vollständig, mit Unterschrift versehen und in einfacher Ausfertigung **bis zum 13. November 2020** beim

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg
Referat 43 – Existenzgründung und Unternehmensnachfolge
Schlossplatz 4 (Neues Schloss)
70173 Stuttgart

einzureichen.

Es gilt das Datum des Eingangs (Eingangsstempel bzw. Eingangsvermerk des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau). Verspätet eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Zusätzlich sind die Anträge elektronisch über die Adresse startupbw@wm.bwl.de einzureichen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die [oben angegebene Mailadresse](#).

Bei Widersprüchen zwischen den schriftlichen und elektronischen Antragsunterlagen ist die schriftliche Version maßgeblich.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Website der Landeskampagne Start-up BW](#).